

Landesarbeitskreis

Mobile Jugendarbeit Sachsen e. V.

Satzung



*zuletzt am 26. Oktober 2017 durch Beschlussfassung verändert*

# **Inhalt**

## **Inhalt**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsfähigkeit

§ 2 Art und Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

§ 3 Ziele und Aufgaben

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Organe des Vereins

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

§ 8 Regionale und überregionale Arbeitsgruppen und Fachausschüsse

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsfähigkeit**

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesarbeitskreis Mobile Jugendarbeit Sachsen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Namen **„Landesarbeitskreis Mobile Jugendarbeit Sachsen“ e. V.** tragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Chemnitz.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein kann Mitglied anderer juristischer Personen sein, insbesondere in entsprechenden Fachorganisationen auf Bundes- und Landesebene.

## **§ 2**

### **Art und Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der „Landesarbeitskreis Mobile Jugendarbeit“ ist eine unabhängige Dachorganisation für juristische und natürliche Personen auf Landesebene.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit und der Bildung, speziell der Mobilien Jugendarbeit im Freistaat Sachsen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des jeweils geltenden Abschnitts der Abgabeverordnung.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen; jedoch kann der Verein auch mit Mitgliedern Verträge abschließen, aufgrund derer er Entgelte bis in Höhe der im öffentlichen Dienst üblichen Sätze zahlen kann.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen einer Körperschaft oder einem eingetragenen Verein zur Verwendung für einen steuergünstigen Zweck im Sinne der Ziele dieses Vereins zuzuführen. Ein diesbezüglicher Beschluss darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 3 Ziele und Aufgaben**

(1) Der Verein als Dachverband ist ein Zusammenschluss aus dem im Bereich des Arbeitsansatzes der Mobilien Jugendarbeit tätigen freien Trägern, Verbänden, Vereinen, einzelnen Sozialarbeiter(inne)n/-pädagog(inn)en sowie Ehrenamtlichen. Ziel ist, eine bessere Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen den Projekten zu gewährleisten, sowie einen Fachaustausch und die Förderung der Fachlichkeit zu ermöglichen.

(2) Dazu nimmt der Arbeitskreis folgende Aufgaben wahr:

*im Bereich Jugendarbeit:*

- a) Förderung der Zusammenarbeit der in Sachsen tätigen Vereine und Fachkräfte, deren praktischer Arbeitsschwerpunkt in der Arbeitsform der Mobilien Jugendarbeit liegt.
- b) Förderung der Jugendhilfe durch die Praktische Arbeit in den Bereichen Streetwork, Gruppenarbeit, Einzelfallhilfe und Gemeinwesenarbeit.
- c) Erfahrungsaustausch in fachlichen, konzeptionellen und organisatorischen Fragen.
- d) Beratung und Unterstützung von Behörden, gesellschaftlichen Initiativen und anderen Einrichtungen bei der Errichtung und Gestaltung von Projekten mit dem Arbeitsansatz Mobile Jugendarbeit.
- e) Beratung und Austausch mit Institutionen im Bereich der Jugendarbeit und Kinder- und Jugendsozialarbeit.
- f) Mitarbeit in der Jugendhilfe- und Sozialplanung
- g) Fachberatung und -bewertung für politische kommunale und Landesgremien.
- h) Öffentlichkeitsarbeit in Form von allgemeinen Informationen über Mobile Jugendarbeit, Weitergabe von Erkenntnissen und Erfahrungen aus der Arbeit, Stellungnahmen zu Fragen der Sozialisationsbedingungen, die die persönliche und gesellschaftliche Entwicklung der Jugendlichen betreffen.

*im Bereich Bildung:*

- i) Erschließung, Organisation und Durchführung geeigneter Aus- und Fortbildungsangebote nach regionalen Bedürfnissen.
- j) Zusammenarbeit mit Institutionen, die MitarbeiterInnen der Mobilien Jugendarbeit aus- und weiterbilden.

(3) Zur Wahrung dieser Aufgaben erarbeitet der Verein bzw. seine Gremien Positionspapiere, die Aufschluss über aktuelle Schwerpunktsetzungen und Präzisierungen im Rahmen der Punkte (1) und (2) geben.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Die Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.
- (2) Ordentliches Mitglied können alle juristischen und natürlichen Personen werden, die Mobile Jugendarbeit als einen praktischen Arbeitsschwerpunkt in Sachsen haben. Juristische Personen benennen eine Vertreterin / einen Vertreter, die/der eine praktische fachliche Arbeitsaufgabe – keine ausschließliche oder überwiegende Verwaltungs- oder Leitungstätigkeit – wahrnimmt.
- (3) Außerordentliches Mitglied sind juristische und natürliche Personen in Sachsen, die daran ein unmittelbares fachliches Interesse im Sinne des § 3 (1) bekunden.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, in den regionalen bzw. fachlichen Gremien mitzuarbeiten und Anträge/Vorschläge entsprechend der Satzung einzubringen. Stimmrecht in Bezug auf Beschlüsse der Mitgliederversammlung haben jedoch nur ordentliche Mitglieder.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach schriftlichem Antrag. Eine fachlich begründete Ablehnung ist auf Verlangen der AntragstellerInnen durch die Mitgliederversammlung zu beraten und zu beschließen.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) mit der schriftlichen Austrittserklärung;
  - b) bei unbegründetem Beitragsrückstand von 6 Monaten;
  - c) durch Ausschluss;
  - d) durch Tod;
  - e) wenn die Voraussetzungen für ordentliche Mitgliedschaft nach § 4 (2) nicht mehr erfüllt sind und dies der nächsten Mitgliederversammlung nicht spätestens zu Beginn durch das Mitglied mitgeteilt wird;
  - f) bei juristischen Personen durch Erlöschen.
- (7) Der Ausschluss ist nur bei Verstoß gegen die Satzung möglich. Er kann vom Vorstand ausgesprochen werden, bedarf aber grundsätzlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Spricht der Vorstand den Ausschluss aus, ruhen alle Funktionen des betreffenden Mitglieds innerhalb des Vereins nach außen, bis die Mitgliederversammlung entschieden hat.
- (8) Juristische Mitglieder haben nur eine Stimme.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Weiterhin können durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung

- c) regionale Arbeitsgruppen
- d) Fachausschüsse

gebildet werden.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über die Grundzüge der Arbeit zur Verwirklichung der Ziele gemäß der Satzung und der dazu vom Vorstand, den regionalen Arbeitsgruppen, den Fachausschüssen oder Mitgliedern eingebrachten Vorlagen;
- Festlegung und ggf. Ergänzung der Tagesordnung auf jeder Mitgliederversammlung;
- Wahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
- Wahl der Kassenprüfer/-innen für das nächste Kalenderjahr, Entgegennahme ihres Prüfberichts und Entlastung des Vorstands bezüglich der Kassenführung nach ihrer Empfehlung;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge einmal jährlich bzw. nach Ablauf der Wahlperiode.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Kalenderjahr durchgeführt. Sie ist außerdem sofort vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich bei einem Vorstandsmitglied unter Angabe der Gründe verlangt.

(3) Der Vorstand lädt die Mitglieder brieflich mit Angabe der Tagesordnung 4 Wochen vor dem Versammlungstag ein.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Bei Nichtbeschussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist diese in einer Frist von vier Wochen neu einzuberufen. Unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder ist diese beschlussfähig.

(5) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen. Einen entsprechenden Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn. Satzungsänderungen, Wahl oder Abwahl des Vorstands sowie Auflösung des Vereins können

jedoch nur behandelt werden, wenn die entsprechenden Anträge auf der Einladung nach Absatz (3) als Tagesordnungspunkt bezeichnet waren.

- (6) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von der Versammlungsleitung und den Vorsitzenden unterzeichnet wird. Beschlüsse sind im Wortlaut ins Protokoll aufzunehmen. Eine Kopie dieses Protokolls ist jedem Mitglied zuzusenden.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Vorstand können ordentliche und außerordentliche Mitglieder werden. Innerhalb des Vorstandes müssen drei Viertel der Mitglieder ordentliche Vereinsmitglieder sein.
- (2) Der Vorstand besteht aus den 1. und 2. Vorsitzenden sowie aus mindestens einem höchstens fünf weiteren Mitgliedern.
- (3) Vertretungsberechtigt sind die Vorsitzenden. Jede/-r vertritt allein.
- (4) Die Wahlperiode beträgt für die Vorstandsmitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine/-n Geschäftsführer/-in bestellen, der/die an den Vorstandssitzungen teilnimmt. Die/der Geschäftsführer/-in kann nicht Mitglied im Vorstand sein.
- (7) In der Geschäftsordnung kann der Vorstand die Bildung eines Beirats vorsehen, dem Lehrende und Studierende an sozial- und gesellschaftswissenschaftlichen Fakultäten, Vertreter/-innen von Behörden und Verwaltung sowie anderen Berater(inne)n auch von außerhalb Sachsens angehören können.

## **§ 8 Regionale und überregionale Arbeitsgruppen und Fachausschüsse**

- (1) Die regionalen und überregionalen Arbeitsgruppen und Fachausschüsse werden vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Erfüllung der inhaltlichen Aufgaben gebildet.
- (2) Die Tätigkeit der regionalen und überregionalen Arbeitsgruppen und Fachausschüsse werden durch Koordinator(inn)en organisiert.
- (3) Die Koordinator(inn)en der regionalen und überregionalen Arbeitsgruppen und Fachausschüssen müssen Mitglied im Verein sein. Der Vorstand beruft sie nach fachlich begründetem Ermessen.

## **§ 9 Satzungsänderung und Auflösung**

- (1) Ein Beschluss zur Satzungsänderung bedarf der Zweidrittelmehrheit einer Mitgliederversammlung, auf der mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung für eine Satzungsänderung nicht beschlussfähig, wird die Satzungsänderung bei der nächsten Mitgliederversammlung mit den anwesenden Mitgliedern abgestimmt. Hierbei ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, soweit diese den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die wegen Änderungen von Gesetzen, Rechtsordnungen oder Satzungen notwendig sind bzw. behördlicherseits aus formalen Gründen gefordert werden, vorzunehmen. Diese sind unter der Wahrung des Einspruchsrechts spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Über Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung, auf der mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum wiederholt nicht erreicht, so kann der Beschluss über die Auflösung durch schriftliche Abstimmung herbeigeführt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des LAK Mobile Jugendarbeit e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine/mehrere juristische Person/-en des öffentlichen Rechts oder eine/mehrere andere steuerbegünstigte Körperschaft/-en zwecks Verwendung für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Die Mitgliederversammlung benennt den/die Begünstigte/-n durch Beschluss.

---

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 29. September 1994 in Dresden errichtet und wie folgt unterschrieben:

1. gez. Hans Peter Levin  
4. gez. ( Unterschrift )  
7. gez. S. Reinhold

2. gez. Kerstin Kunze  
5. gez. St. Stübner  
8. gez. C. Klämbt

3. gez. Frank Haußig  
6. gez. ( Unterschrift )  
9. gez. R. Schultz

- Diese Satzung wurde am 8. April 1997 durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geändert. Änderungen wurden im § 3, § 4, § 7 und § 8 vollzogen.
- Diese Satzung wurde am 29. April 1998 durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im § 7 (4) geändert.
- Diese Satzung wurde am 28. November 2001 durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im § 2 (2, 3) und § 3 (1, 2) geändert.
- Diese Satzung wurde am 3. Juni 2003 durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im § 2 (1), § 3 (1) und § 4 (2, 3) geändert
- Diese Satzung wurde am 30. Juni 2014 durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im § 7 (1) und § 9 (1, 2, 3) geändert.
- Diese Satzung wurde am 26.09.2017 durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im § 9 (2, 3, 4) geändert.